

## Ehegattensplitting (eingetragene Lebenspartnerschaft)

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen finanzgerichtlichen Regelungen, wobei nach eingetragenen Lebenspartnerschaften nur die Einzelveranlagung durchgeführt werden kann, nicht aber eine Zusammenveranlagung mit dem Lebenspartner, als verfassungswidrig angesehen.

Bis zu einer Gesetzesänderung sind übergangsweise auf eingetragene Lebenspartnerschaften die Regelungen zum Ehegattensplitting anzuwenden.